

## Übermittlung von Meldedaten widersprechen

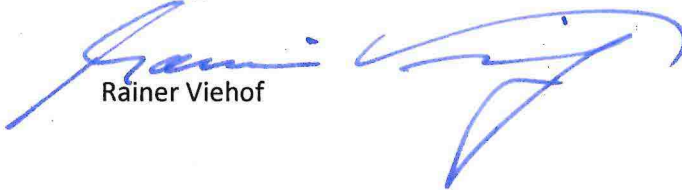
### Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 5 BMG ist die Meldebehörde verpflichtet die betroffenen Personen, einmal jährlich durch ortübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Übermittlung ihrer Meldedaten zu widersprechen.

Der entsprechende jährliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eitorf, den 08.01.2025

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister

  
Rainer Viehof

